

**Grundsätze
für die Förderung des Radwegebaues
im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung**

1. Das förderungsfähige Radwegenetz ist in Karten – jeweils für eine Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde – dargestellt.

Die Förderungsfähigkeit von Radwegebaumaßnahmen im Einzugsbereich von Haltestellen, d. h. außerhalb der Einzugsradien von Grundschulen (2 km) und weiterführender Schulen (4 km), wird sehr kritisch geprüft.

2. Die Förderungsquote für die Radwegebaumaßnahmen wird generell auf 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten begrenzt. Modellradwege an Landesstraßen werden mit max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

Unter Berücksichtigung der zu erhebenden Anliegerbeiträge darf keine Überförderung erfolgen (Anliegerbeiträge + Förderung < Gesamtkosten).

3. Eine Bezuschussung setzt voraus, dass eine Förderung von Dritten (Land, Bund, EU) nicht bzw. in den nächsten 5 Jahren nicht möglich ist.

4. Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

- a) Für einstreifige Radwege (beidseitig), die Kosten für den Ausbau in 1,00 m Befestigungsbreite,
- b) für zweispurige Radwege (einseitig), die Kosten für den Ausbau in 2,00 m Befestigungsbreite,
- c) für selbständig geführte Radwege, die Kosten für den Ausbau bis 2,00 m Befestigungsbreite,
- d) für Radwege (im Innenbereich) bei einer Hochbordanlage, die Kosten für den Ausbau bis 2,00 m Befestigungsbreite zuzüglich des erforderlichen Sicherheitsstreifens,
- e) für eine erforderliche Hochbordanlage einschließlich Gosse die Hälfte der Kosten, da Gosse und Hochbord als Entwässerungsanlage bzw. Trennung der Verkehrsräume zu 50 % zur Fahrbahnhälfte gehören,
- f) für die Regenwasserkanalisation, $\frac{1}{4}$ der Kosten für einen Kanal von 30 cm Durchmesser, da $\frac{3}{4}$ der zu entwässernden Befestigungsbreite auf die Fahrbahn und die Gehwegenanlage entfallen,

- g) für förderungsfähige ländliche Wegebaumaßnahmen, die Kosten für den Ausbau in 2,00 m Befestigungsbreite, sofern die betreffenden Gemeindestraßen für Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme für Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden, in Ausnahmefällen zumindest für den Durchgangsverkehr mit dem Zusatz „Anlieger frei“,
 - h) die Kosten für eine angemessene Begrünung.
5. Die Befestigung der Radwege soll entsprechend den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 86, Fassung 1990, Tafel 5: Bauweisen für Rad- und Gehwege“ erfolgen.
6. Die bezuschussten Radwegestrecken sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, soweit möglich mit dem Zeichen 237 (Sonderweg Radfahrer), ansonsten mindestens jedoch mit dem Zeichen 244 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), auszuschildern.

KA-Beschluss vom 03.12.1998